

ESPA STOCK NEW CONSUMER

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Rechenschaftsbericht 2015/16
Rechenschaftsbericht für das Rumpfrechnungsjahr
1. Dezember 2015 bis 21. April 2016

Inhaltsübersicht

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft	2
Entwicklung des Fonds	4
Zusammensetzung des Fondsvermögens	6
Vergleichende Übersicht (in EURO)	7
Ausschüttung/Auszahlung	7
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	8
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)	8
2. Fondsergebnis	8
3. Entwicklung des Fondsvermögens.....	9
Vermögensaufstellung zum 21. April 2016	10
Bestätigungsvermerk	16
Fondsbestimmungen	18
Allgemeine Fondsbestimmungen	18
Besondere Fondsbestimmungen	20
Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen	25
Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung	27
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern	27
B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen.....	31
C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen	35

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich teilweise noch auf das InvFG 1993.

Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der zum Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft

Die Gesellschaft	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m. b. H. Am Belvedere 1, A-1100 Wien Telefon: 05 0100-19881, Telefax: 05 0100-17102
Stammkapital	4,50 Mio. EURO
Gesellschafter	Erste Asset Management GmbH (81,48 %) DekaBank Deutsche Girozentrale (2,87 %) „Die Kärntner“ Trust-Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co KG (2,87 %) NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (1,31 %) Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft (2,87 %) Sieben Tiroler Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (2,87 %) Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft (5,73 %)
Aufsichtsrat	Dir. Mag. Wolfgang TRAINDL (Vorsitzender) Dir. Mag. Dr. Gerhard FABISCH (Vorsitzender-Stv., 1. Stellvertreter) DI Wilhelm SCHULTZE (Vorsitzender-Stv.) (bis 16.09.2015) Mag. Franz-Nikolaus HÖRMANN (Vorsitzender-Stv. 2. Stellvertreter) (ab 16.09.2015) VDir. Dr. Franz PRUCKNER, MBA Dipl. BW. (FH) Birte QUITT (bis 09.02.2016) Mag. Rupert RIEDER Mag. (FH) Thomas SCHAUFLENER (ab 10.02.2016) Gabriele SEMMELROCK-WERZNER VDir. Mag. Reinhard WALT vom Betriebsrat entsandt: Mag. (FH) Regina HABERHAUER Mag. Dieter KERSCHBAUM Mag. Gerhard RAMBERGER Herbert STEINDORFER
Geschäftsführer	Mag. Heinz BEDNAR Dr. Franz GSCHIEGL (bis 31.12.2015) Mag. Markus KALLER (ab 01.04.2016) Günther MANDL Christian SCHÖN (ab 01.01.2016)
Prokuristen	Mag. Achim ARNHOF Mag. Karl BRANDSTÖTTER Mag. Winfried BUCHBAUER Karl FREUDENSCHUSS Dr. Dietmar JAROSCH Manfred LENTNER Mag. Gerold PERMOSER Christian SCHÖN (bis 31.12.2015) Mag. Jürgen SINGER
Staatskommissäre	AD Erwin GRUBER HR Dr. Michael MANHARD
Prüfer	ERNST & YOUNG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH
Depotbank	Erste Group Bank AG

Angaben zur Vergütungspolitik:

Anzahl der Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleitung): 144

Gesamtsumme der an die Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleitung) gezahlten Vergütungen: EUR 13.038.251, davon fixe Vergütung: EUR 10.956.553, davon variable Vergütung: EUR 2.081.698. Gesamtsumme der Vergütungen an Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleiter und Risikoträger: EUR 5.701.661. Davon Vergütungen an die Geschäftsleitung: EUR 1.129.671, davon Vergütungen an die Risikoträger: EUR 4.091.016, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen: EUR 480.973 und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleiter und Risikoträger: EUR n.a.

Es werden keine Anlageerfolgsprämien und keine sonstigen direkt von den Kapitalanlagefonds gezahlten Beträge geleistet.

Sehr geehrte(r) Anteilsinhaber(in),

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des ESPA STOCK NEW CONSUMER Miteigentumsfonds gemäß InvFG über das Rumpfrechnungsjahr vom 1. Dezember 2015 bis 21. April 2016 vorzulegen.

Weiters gestatten wir uns den Hinweis, dass mit 22. April 2016 der Fonds ESPA STOCK NEW CONSUMER (untergehender Fonds) in den Fonds ESPA STOCK GLOBAL (aufnehmender Fonds) fusioniert wurde.

Für diese Zwecke wurde 14 Tage vor Fusionsstichtag eine steuerliche Behandlung erstellt. Erträge und Aufwendungen, die im Zeitraum von 8. April bis 21. April 2016 angefallen sind, werden dem aufnehmenden Fonds zugerechnet.

Entwicklung des Fonds

Der ESPA STOCK NEW CONSUMER wurde am 1.2.2007 aufgelegt und investiert vorwiegend in Aktien von Unternehmen aus den Sektoren Konsum, Kommunikation und Gesundheit, sowohl mit bestehender als auch beginnender Geschäftstätigkeit in Emerging Markets. Diese Aktien können sowohl auf Euro als auch auf Fremdwährung lauten. Fremdwährungen werden nicht abgesichert.

Rückblick

Im Berichtszeitraum wurden die globalen Aktienmärkte stark von der Geldpolitik der Notenbanken (FED, EZB, BoJ) sowie der Unsicherheit der chinesischen Wirtschaftsentwicklung und BREXIT geprägt. Ein deutlicher Anstieg der Volatilität war die Folge. Die Aktienmärkte erzielten unterschiedliche Wertentwicklung in den letzten Monaten. Während in den MSCI Developed Markets eine negative Performance von -4,25% erreicht wurde, erzielte der MSCI Global Emerging Markets eine leicht positive Performance von +1,03% in Euro.

Der ESPA STOCK NEW CONSUMER erzielte im Berichtszeitraum eine Performance von - 7,46 % in Euro. Seit November 2015 bewegte sich die Bandbreite der Einzeltitelperformance zwischen + 29 % und - 21 %*. Zu den Top-Gewinnern zählten New Oriental Educations (CH), Steinhoff International Holding (SA), und Dollar General Corp (US). Zu den Verlierern zählten Shire Plc (UK) und Fuji Heavy Industries Ltd. (JP).

Das Veranlagungsuniversum setzt sich auch aus fünf GICS-Sektoren des MSC AC World Index wie folgt zusammen: Consumer Discretionary (50 %), Consumer Staples (35 %), Information Technology (5 %), Telecommunication Services (5 %) und Health Care (5 %). Positiven Performancebeitrag lieferte vor allem die starke Übergewichtung der Sektoren Health Care und Consumer Staples. Negativ entwickelten sich hingegen die Luxusgüterindustrie und die Kasinobetreiber. Es wurden auch ca. 10 % Unternehmen aus anderen Sektoren (Off-BM Gewichtung) beigemischt.

In der Berichtsperiode war das Portfolio mit bis zu 55 Einzeltiteln breit diversifiziert und der Anteil an Emerging Markets mit Schwerpunkt Asien betrug durchschnittlich ca. 17% des Fondsvolumens. Es befanden sich gelistete Unternehmen aus 51 % in Nordamerika, 22 % Europa und 8 % Japan im Portfolio.

Es kamen keine Derivate zum Einsatz und die Fremdwährungsrisiken wurden nicht abgesichert.

Im Berichtszeitraum wurden im Portfolio auf Grund von Anteilscheinrücklösungen über rund Euro 820.000 laufend Aktientransaktionen getätigt, um die strategische Ausrichtung beizubehalten. Der auf aktive Einzeltitelselektion ausgerichtete ESPA STOCK NEW CONSUMER konnte opportunistisch Marktkorrekturen nützen um aktiv günstige Einzeltitelpositionen in Qualitätsnamen aufzubauen. Die mittels fundamentalem Investmentprozess ausgewählten, zwecks Risikominimierung exakt aufeinander abgestimmten Einzeltitel generieren ein diversifiziertes Portfolio mit attraktivem Ertrags/Risikoprofil. Der Fonds wurde im Rahmen der Investmentrichtlinien gegen Ende des Berichtszeitraumes weiter angepasst. Um etwaige Anteilscheinrückgeschäfte (aufgrund der Fondsfusion) zu gewährleisten, wurde der Investitionsgrad verringert und die Cash-Quote kurzfristig auf 5-10 % erhöht.

Die Region Asien-Pacific bleibt als Wachstumsmotor der Weltwirtschaft weiter intakt und wird 2016 voraussichtlich + 4,4 % wachsen. Trotz der Antikorruptionskampagne in China und der hohen Haushaltsschulden zeigt der private Konsum ein stabiles Wachstum. Der Verfall des Ölpreises unterstützte die Kaufkraft in dieser Region erheblich und ließ die Inflation sinken. Chinas Wirtschaft ist 2015 um +7 % gewachsen und in 2016 wird ein Wirtschaftswachstum von ca. + 6,5 % erwartet. Aus europäischer Sicht ein hoher Wert, aus chinesischer der schwächste seit 24 Jahren.

Fast die Hälfte der Wirtschaftsleistung geht derzeit auf Investitionen zurück. Die neue Regierung will Chinas Wachstumsmodell ändern - von einer investitionsgetriebenen Exportwirtschaft zu einer konsum- und dienstleistungsorientierten Volkswirtschaft. Das Land, einst Werkbank der Welt, soll zusehends hochpreisige Markenprodukte erstellen. Der Binnenkonsum, der rund 35 Prozent des Haushalts ausmacht, soll wachsen. Der Sozialstaat, der 12 Prozent des Haushalts ausmacht, wird weiter ausgebaut. Die Korruption will der neue Regierungschef Xi bekämpfen und eindämmen. Vor allem versprach das chinesische Staatsoberhaupt mehr Umweltschutz. Chinas Wirtschaft sei grundsätzlich in guter Form. Der Aufwärtstrend könne noch auf lange Zeit weitergehen aufgrund der Modernisierung der Produktion und der Urbanisierung der Bevölkerung. Monetäre Entscheidungen der Peoples Bank of China geben dem Wachstum zusätzliche Impulse. Das BIP ist in Indien 2015 um 7,6% gewachsen. Seit den Wahlen im Mai 2014 erfährt Indien eine noch nie gesehene Aufbruchsstimmung. Kampf gegen die grassierende Korruption, eine Erholung der Wirtschaft und Verbesserungen für die Ärmsten im Land – mit solchen Versprechungen hatte Narendra Modi im Mai 2014 einen überwältigenden Sieg bei den Wahlen der drittgrößten Volkswirtschaft in Asien eingefahren. Unter dem neuen Regierungschef Modi soll es endlich Reformen geben - Steuererleichterungen und Abbau der Bürokratie. Mittlerweile wurden – durch effizientere Genehmigungsprozesse – Projekte im Gesamtwert von 102 Mrd. USD genehmigt. Der Aktienmarkt bedankte sich bereits mit einem Kursanstieg und war damit der dynamischste Markt unter allen großen Volkswirtschaften sowie der, der am geringsten von Chinas Unsicherheiten beeinflusst wird.

In Hongkong/China wurden Positionen in Man Wah Holdings (chinesischer Polstermöbelproduzent), Baidu Inc, New Oriental Education komplett verkauft und Gewinne mitgenommen. Auf der anderen Seite wurde Anta Sport Production weiter aufgebaut. Weiters wurden Positionen der koreanischen S&T Motiv, der thailändischen Bangkok Dusit, der taiwanesischen Uni-Present Enterprises und Eklat Holding veräußert.

Für die lateinamerikanischen Aktienmärkte war die Wertentwicklung in den letzten Monaten erfreulicher und sie performten besser als der MSCI Global Emerging Markets Index sowie ein Großteil der Länder in den Developed Marktes. Die Börse in Brasilien konnte wieder das Vertrauen der Investoren zurückgewinnen. Der Rohölpreis verzeichnete im Tiefststand einen ca. 50%igen Rückgang. Die Region ist generell stark von den Rohstoffpreisen (Öl, Metalle, Eisenerz, Kupfer, etc.) abhängig, denn sie erzielen einen großen Teil ihrer Einkünfte durch den Verkauf von Rohstoffen. Devisenpreiserückgänge gegenüber USD und Euro spielten für alle Sektoren in der Region eine große Rolle.

Durch den Verkauf der Aktien des mexikanischen Tortillas Produzenten Gruma S.A.B., dem Autozulieferer Nemak SAB und dem größten mexikanische Geflügelproduzenten Industrias Bachoco wurden im März bzw. April Gewinne mitgenommen.

Die Lage der größten Volkswirtschaft USA ist von globaler Bedeutung. Im Dezember 2015 hat die FED erstmals seit rund neun Jahren die Zinsen erhöht. Die Wirtschaft wächst wieder und der Arbeitsmarkt erholt sich so gut wie seit den 90er Jahren nicht mehr. Die Notenbank kann außer der geringen Inflationsrate also kaum noch Gründe finden an dem historischen Niedrigzins festzuhalten. Hauptgrund für das Wachstum ist eine gestiegene Kaufkraft der Amerikaner. Sie kommt durch einen robusten Arbeitsmarkt und billiges Benzin. Die US-Wirtschaft hängt zu 70% vom Konsum der Bürger ab. Neben der Kaufkraft der Amerikaner bekam die US-Wirtschaft außerdem durch den Immobiliensektor Auftrieb. Die Stimmung am US-Häusermarkt ist derzeit außerordentlich gut.

Der Anteil an amerikanischen Unternehmen betrug ca. 50% im Portfolio. Im Berichtszeitraum wurden Aktien Amazon Com, Altria Group, Coca-Cola, Costco Whole, Walt Disney, Humana Inc. und Mondelez verkauft, während Apple Inc, Activision Blizzard, CVS Health Corp, Dollar General, Home Depot, Gilead Sciences, Nike Inc und Pepsico Inc. gekauft wurden.

In Europa betonte EZB-Chef Mario Draghi Wachstums- und Inflationsrisiken nach unten, und deutete an, dass die EZB bereit sei, ihr QE-Programm auszudehnen, falls nötig. Die wichtigsten Themen waren in der Berichtsperiode auch die Wirtschaftskrise in Griechenland sowie die Auswirkungen der Asylkrise und „BREXIT“. Trotzdem ist die Wirtschaftserholung im Euroraum weiter intakt.

Im Berichtszeitraum wurden die Gewichtungen für Europa weiter erhöht, wie Unilever CVA, Shire, und Pandora wurden gekauft. Reduziert wurde die Position des französischen Luxusherstellers Christian Dior, des britischen Einzelhändlers Next Plc, sowie WPP Plc, BT Group PLC und ITV Plc.

Seit Jänner 2013 verfolgt die Bank of Japan (BoJ) ein Inflationsziel von 2%. Seitdem erhöht die Notenbank den Bestand an Staatsanleihen und J-REITs. Die ultra-lockere Geldpolitik hat die Aktienkurse stark beeinflusst und der japanische Aktienindex Nikkei hat sich seit Herbst 2012 bis 2015 verdoppelt. Gleichzeitig hat die Liquiditätsschwemme den Yen beispielweise gegenüber dem USD um die Hälfte abwerten lassen. Mit einer fortgesetzt expansiven Geldpolitik in Japan und der bevorstehenden Zinserhöhung in den USA dürfte der USD gegenüber Yen weiter steigen. Denn Japan hat mit vielen Problemen gleichzeitig zu kämpfen, wie Überalterung, hohe Staatsschulden und ein dramatischer Schwund des Mittelstandes.

Die Gesamtpositionierung in Japan wurde im Berichtszeitraum reduziert und auf Untergewichten gebracht. In Japan wurden Positionen des Tabakherstellers Japan Tobacco und dem Fahrzeughersteller Fuji Heavy Industries gehandelt. Gewinne mitgenommen wurden vor allem im Fahrzeughersteller Toyota Motor, Zweiradhersteller Yamaha Motor, sowie Seven + I Holding Corp und Hitachi Ltd.

Ausblick

Weiterhin dürften die Konsumenten in den Emerging Markets eine wichtige Rolle für das globale Wirtschaftswachstum einnehmen. Im aktuellen Niedrigzinsumfeld sind Konsumsektoren auch ein sinnvolles Investmentthema.

* Alle Angaben in lokaler Währung

Zusammensetzung des Fondsvermögens

	21. April 2016		30. November 2015	
	Mio. EURO	%	Mio. EURO	%
Aktien lautend auf				
Britische Pfund	0,35	3,64	0,8	7,08
Dänische Kronen	0,45	4,77	0,1	1,31
EURO	0,40	4,19	0,9	8,29
Hongkong Dollar	0,45	4,79	0,3	2,74
Indische Rupie	-	-	0,1	1,05
Japanische Yen	0,76	8,04	0,8	7,56
Kanadische Dollar	0,47	4,94	0,3	2,56
Koreanische Won	-	-	0,2	1,69
Mexikanische Pesos	-	-	0,4	3,32
Schweizer Franken	0,20	2,13	0,2	1,89
Südafrikanische Rand	-	-	0,3	2,32
Taiwan Dollar	-	-	0,2	2,21
Thailand Baht	-	-	0,1	1,02
US-Dollar	5,79	61,01	5,9	53,01
Wertpapiervermögen	8,88	93,51	10,7	96,04
Dividendenansprüche	0,02	0,25	0,0	0,04
Bankguthaben	0,60	6,33	0,4	3,92
Sonstige Abgrenzungen	-	0,01	-	0,09
Fondsvermögen	9,5	100,00	11,2	100,00

Vergleichende Übersicht (in EURO)

Rechnungs-jahr	Fonds-vermögen	Wertent-wicklung in Prozent 1)
2010/11	7.679.406,85	- 12,96 2)
2011/12	11.344.582,46	+ 18,65 2)
2012/13	9.030.260,78	+ 17,39 2)
2013/14	9.257.269,89	+ 18,72 2)
2014/15	11.157.829,38	+ 25,85 2)
2015/16	9.497.343,90	- 7,46 2)

Rechnungs-jahr	Ausschüttungsanteile		Thesaurierungsanteile			Vollthesaurierungsanteile	
	Errechneter Wert je Anteil	Aus-schüttung	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG	Errechneter Wert je Anteil	Zur Vollthesaurierung verwendeter Ertrag
2010/11	75,12	1,70	83,33	75,57	0,02	-	-
2011/12	87,22	1,70	98,83	19,76	0,02	98,83 3)	19,94
2012/13	100,47	1,80	116,00	23,19	0,04	- 4)	-
2013/14	117,19	1,80	137,68	0,00	0,00	-	-
2014/15	145,52	1,80	173,25	0,00	0,01	-	-
2015/16 5)	132,71	0,10	160,22	0,29 6)	0,12	-	- 6)

- 1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.
- 2) Auf Grund von Rundungen weicht die Wertentwicklung für Thesaurierungs- bzw. Vollthesaurierungsanteile geringfügig von der Wertentwicklung für Ausschüttungsanteile ab.
- 3) Im Berichtsjahr (1. Dezember 2011 bis 30. November 2012) waren erstmals am 26. September 2012 Vollthesaurierungsanteile im Umlauf. Für die Berechnung von deren Wertentwicklung wurden als Werte zu Beginn des Rechnungsjahres die Werte für die Thesaurierungsanteile berücksichtigt.
- 4) Bis zum 27. Februar 2013 waren auch Vollthesaurierungsanteile im Umlauf.
- 5) Rumpfrechnungsjahr vom 1. Dezember 2015 bis 21 April 2016.
- 6) Inklusive dem übernehmenden Fonds zugerechneten Erträge.

Ausschüttung/Auszahlung

Für das Rumpfrechnungsjahr 2015/16 wird für die **Ausschüttungsanteile** eine Ausschüttung in der Höhe von EURO 0,10 je Anteil, das sind bei 11.402 Ausschüttungsanteilen insgesamt EURO 1.140,22 vorgenommen.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von dieser Ausschüttung Kapitalertragsteuer einzubehalten, in der Höhe von EURO 0,10 einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die Ausschüttung wird am Mittwoch, den 20. April 2016, bei der

Erste Group Bank AG, Wien

bzw. den jeweiligen depotführenden Banken gutgeschrieben bzw. ausgezahlt.

Für die **Thesaurierungsanteile** werden für das Rechnungsjahr 2015/16 je Anteil EURO 0,29 zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 52.686 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 15.367,93.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes ist für Thesaurierungsanteile ein Betrag in der Höhe von EURO 0,12 je Anteil auszuzahlen, das sind bei 52.686 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 6.322,35. Die Kapitalertragsteuer ist in dieser Höhe von den depotführenden Banken einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die Auszahlung erfolgt am Mittwoch, den 20. April 2016.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens vom 01.12.2015 bis 21.04.2016

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Ausschütt.- anteile	Thesaur.- anteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	145,52	173,25
Ausschüttung am 01.03.2016 (entspricht rd. 0,0139 Anteilen) 1)	1,80	
Auszahlung am 01.03.2016 (entspricht rd. 0,0001 Anteilen) 1)		0,01
Ausschüttung am 20.04.2016 (entspricht rd. 0,0008 Anteilen) 1)	0,10	
Auszahlung am 20.04.2016 (entspricht rd. 0,0007 Anteilen) 1)		0,12
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	132,71	160,22
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	134,66	160,35
Nettoertrag pro Anteil	- 10,86	- 12,90
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr 2)	- 7,46 %	- 7,45 %

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge (exkl. Ertragsausgleich) 0,00

Dividendenerträge 107.393,44

Sonstige Erträge 0,00

Summe Erträge (ohne Kursergebnis) 107.393,44

Sollzinsen 0,00

Aufwendungen

Vergütung an die KAG - 57.419,67

Kosten für Wirtschaftsprüfer u. strl. Vertretung 0,00

Publizitätskosten - 11.064,25

Wertpapierdepotgebühren - 2.790,67

Depotbankgebühren - 4.593,58

Kosten für den externen Berater 0,00

Summe Aufwendungen - 75.868,17

Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 3) 0,00

Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 31.525,27

Realisiertes Kursergebnis 4) 5)

Realisierte Gewinne 6) 979.745,75

Realisierte Verluste 7) - 124.836,65

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 854.909,10

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 886.434,37

Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)	886.434,37
b. Nicht realisiertes Kursergebnis 4) 5)	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 11)	- 1.757.841,15
Ergebnis des Rechnungsjahres 10)	- 871.406,78
c. Ertragsausgleich	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	- 3.595,14
Ertragsausgleich für Gewinnvorräge von Ausschüttungsanteilen	- 199.022,00
Fondsergebnis gesamt	- 1.074.023,92

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 8)	11.157.829,38
Ausschüttung / Auszahlung	
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 01.03.2016	- 23.593,51
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 01.03.2016	- 543,77
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 20.04.2016	- 1.125,92
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 20.04.2016	- 5.993,98
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	- 555.204,39
Fondsergebnis gesamt	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	- 1.074.023,92
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 9)	9.497.343,89

- 1) Rechenwert am 26.02.2016 (Ex-Tag): Für einen Ausschüttungsanteil EUR 129,29, für einen Thesaurierungsanteil EUR 156,09. Rechenwert am 20.04.2016 (Ex-Tag): Für einen Ausschüttungsanteil EUR 133,08, für einen Thesaurierungsanteil EUR 160,67.
- 2) Auf Grund von Rundungen weicht die Wertentwicklung für Thesaurierungsanteile geringfügig von der Wertentwicklung für Ausschüttungsanteile ab.
- 3) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 25 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
- 4) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 5) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -902.932,05.
- 6) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 0,00.
- 7) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR 0,00.
- 8) Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 12.794 Ausschüttungsanteile, 53.656 Thesaurierungsanteile.
- 9) Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 11.259 Ausschüttungsanteile, 49.950 Thesaurierungsanteile.
- 10) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 1.836,47.
- 11) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR -1.763.113,79 und unrealisierte Verluste EUR 5.272,64.

Vermögensaufstellung zum 21. April 2016

(einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 1. Dezember 2015 bis 21. April 2016)

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen	
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Aktien auf Britische Pfund lautend								
Emissionsland Jersey								
SHIRE PLC	LS-,05	JE00B2QKY057	5.000	0	6.500	41,890000	346.031,16	3,64
						Summe	346.031,16	3,64
Summe Aktien auf Britische Pfund lautend umgerechnet zum Kurs von 0,786880							346.031,16	3,64
Aktien auf Dänische Kronen lautend								
Emissionsland Dänemark								
PANDORA A/S	DK 1	DK0060252690	2.700	0	4.000	843,000000	453.067,48	4,77
						Summe	453.067,48	4,77
Summe Aktien auf Dänische Kronen lautend umgerechnet zum Kurs von 7,442600							453.067,48	4,77
Summe amtlich gehandelte Wertpapiere							799.098,64	8,41
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere								
Aktien auf Euro lautend								
Emissionsland Niederlande								
UNILEVER CVA	EO -,16	NL0000009355	9.600	0	9.600	41,405000	397.488,00	4,19
						Summe	397.488,00	4,19
Summe Aktien auf Euro lautend							397.488,00	4,19
Aktien auf Hongkong-Dollar lautend								
Emissionsland Cayman Inseln								
EGANAGOLD.(HLDGS) HD 0,01		KYG2943E1329	0	0	850.000	0,000000	0,00	0,00
ANTA SPORTS PROD. HD-,10		KYG040111059	152.000	0	200.000	19,980000	454.543,90	4,79
						Summe	454.543,90	4,79
Summe Aktien auf Hongkong-Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 8,791230							454.543,90	4,79
Aktien auf Japanische Yen lautend								
Emissionsland Japan								
FUJI HEAVY IND.		JP3814800003	9.000	0	12.300	3.669,000000	364.558,08	3,84
JAPAN TOBACCO		JP3726800000	7.000	0	10.500	4.709,000000	399.421,92	4,21
						Summe	763.980,00	8,04
Summe Aktien auf Japanische Yen lautend umgerechnet zum Kurs von 123,790150							763.980,00	8,04

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale	Verkäufe/ Abgänge (Nom. in 1.000, ger.)	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
Aktien auf Kanadische Dollar lautend							
Emissionsland Kanada							
ALIMENTATION COUCHE-T. B	CA01626P4033	5.000	0	11.600	58,080000	469.444,52	4,94
					Summe	469.444,52	4,94
					Summe Aktien auf Kanadische Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,435160	469.444,52	4,94
Aktien auf Schweizer Franken lautend							
Emissionsland Schweiz							
NESTLE NAM. SF-,10	CH0038863350	0	0	3.000	73,850000	202.456,34	2,13
					Summe	202.456,34	2,13
					Summe Aktien auf Schweizer Franken lautend umgerechnet zum Kurs von 1,094310	202.456,34	2,13
Aktien auf US-Dollar lautend							
Emissionsland Jersey							
DELPHI AUTOMOTIVE DL -,01	JE00B783TY65	2.000	0	6.000	76,630000	405.682,27	4,27
					Summe	405.682,27	4,27
Emissionsland USA							
ACTIVISION BLIZZARD INC.	US00507V1098	7.000	0	16.500	35,250000	513.190,98	5,40
APPLE INC.	US0378331005	2.600	0	4.000	107,130000	378.100,32	3,98
AT + T INC. DL 1	US00206R1023	11.000	0	11.000	38,720000	375.806,24	3,96
COMCAST CORP. A DL-,01	US20030N1019	3.000	0	8.100	61,460000	439.251,78	4,62
CONST.BRANDS A DL-,01	US21036P1084	1.000	0	3.200	156,010000	440.492,35	4,64
CVS HEALTH CORP. DL-,01	US1266501006	1.000	0	4.700	102,510000	425.108,75	4,48
DOLLAR GENER.CORP.DL-,875	US2566771059	3.000	0	4.700	82,540000	342.293,20	3,60
GILEAD SCIENCES DL-,001	US3755581036	3.500	0	5.000	100,110000	441.655,27	4,65
HOME DEPOT INC. DL-,05	US4370761029	1.000	0	3.200	135,190000	381.707,33	4,02
NIKE INC. B	US6541061031	6.400	1.200	6.400	59,620000	336.672,70	3,54
PEPSICO INC. DL-,0166	US7134481081	3.000	0	5.000	102,440000	451.934,53	4,76
REYNOLDS AMERICAN INC.	US7617131062	2.400	0	10.000	49,010000	432.434,82	4,55
STARBUCKS CORP.	US8552441094	5.000	0	8.000	60,900000	429.876,03	4,53
					Summe	5.388.524,30	56,74
					Summe Aktien auf US-Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,133350	5.794.206,57	61,01
					Summe in organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere	8.082.119,33	85,10

ESPA STOCK NEW CONSUMER

Gliederung des Fondsvermögens

Wertpapiere	8.881.217,97	93,51
Dividendenansprüche	23.409,78	0,25
Bankguthaben	600.951,64	6,33
Sonstige Abgrenzungen	-8.235,49	- 0,09
Fondsvermögen	9.497.343,90	100,00

Umlaufende Ausschüttungsanteile	Stück	11.259
Umlaufende Thesaurierungsanteile	Stück	49.950
Anteilswert Ausschüttungsanteile	Euro	132,71
Anteilswert Thesaurierungsanteile	Euro	160,22

Hinweis an die Anleger:

Die Bewertung von Vermögenswerten in illiquiden Märkten kann von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen.

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
------------------------	-----------------	---	----------------------

Amtlich gehandelte Wertpapiere

Aktien auf Britische Pfund lautend

Emissionsland Großbritannien

BT GROUP PLC LS 0,05	GB0030913577	0	20.000
ITV PLC LS -,10	GB0033986497	0	36.000
NEXT PLC LS 0,10	GB0032089863	0	1.400

Aktien auf Euro lautend

Emissionsland Deutschland

DAIMLER AG NA O.N.	DE0007100000	0	2.900
HENKEL AG+CO.KGAA VZO	DE0006048432	0	2.000

Emissionsland Frankreich

CHRISTIAN DIOR INH. EO 2	FR0000130403	0	1.200
--------------------------	--------------	---	-------

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
Aktien auf Indische Rupien lautend			
Emissionsland Indien			
MARUTI SUZUKI (DEMAT.)IR5	INE585B01010	0	1.800
Aktien auf Koreanische Won lautend			
Emissionsland Republik Korea			
S+T MOTIV CO. LTD.SW 5000	KR7064960008	0	3.000
Aktien auf Mexikanische Pesos lautend			
Emissionsland Mexiko			
INDS BACHOCO SAB B MN2	MX01BA1D0003	0	27.000
NEMAK SAB MN 1,724561	MX01NE000001	0	95.000
Aktien auf Südafrikanischer Rand lautend			
Emissionsland Niederlande			
STEINHOFF INT.HLDG.EO-,50	NL0011375019	25.000	25.000
Emissionsland Südafrika			
STEINHOFF INT HLD. O.N.	ZAE000016176	0	25.000
Aktien auf Taiwanische Dollar lautend			
Emissionsland Taiwan			
ECLAT TEXTILE CO.LTD.TA10	TW0001476000	0	11.000
UNI-PRES.ENTERPRISES TA10	TW0001216000	0	68.000
Aktien auf Thailändische Baht lautend			
Emissionsland Thailand			
BANGKOK DUSIT -NVDR- BA 1	TH0264010R10	0	213.000
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere			
Aktien auf Britische Pfund lautend			
Emissionsland Jersey			
WPP PLC LS-,10	JE00B8KF9B49	0	11.500

ESPA STOCK NEW CONSUMER

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
Aktien auf Euro lautend			
Emissionsland Belgien			
AB INBEV PARTS S.	BE0003793107	0	2.100
Aktien auf Hongkong-Dollar lautend			
Emissionsland Bermuda			
MAN WAH HLDGS (NEW)HD-,40	BMG5800U1071	0	152.800
Aktien auf Japanische Yen lautend			
Emissionsland Japan			
HITACHI LTD	JP3788600009	0	16.000
SEVEN + I HLDGS CO. LTD	JP3422950000	0	3.000
TOYOTA MOTOR CORP.	JP3633400001	0	3.900
YAMAHA MOTOR	JP3942800008	0	6.500
Aktien auf Mexikanische Pesos lautend			
Emissionsland Mexiko			
GRUMA SAB DE CV B	MPX4948K1056	0	10.000
Aktien auf Südafrikanischer Rand lautend			
Emissionsland Südafrika			
NASPERS LTD. N RC-,02	ZAE000015889	0	850
Aktien auf US-Dollar lautend			
Emissionsland Cayman Inseln			
BAIDU INC.A ADR DL-,00005	US0567521085	0	500
NEW ORIENT.EDU.+TEC.ADR/4	US6475811070	0	3.700
Emissionsland USA			
ALTRIA GRP INC. DL-,333	US02209S1033	0	4.700
AMAZON.COM INC. DL-,01	US0231351067	0	400
COCA-COLA CO. DL-,25	US1912161007	5.300	5.300
COSTCO WHOLESALE DL-,005	US22160K1051	0	900
DISNEY (WALT) CO.	US2546871060	0	3.500
HUMANA INC. DL-,166	US4448591028	0	1.100
LOWE'S COS INC. DL-,50	US5486611073	0	1.600

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
MACYS, INC. DL-,01	US55616P1049	0	4.400
MONDELEZ INTL INC. A	US6092071058	0	3.200
PRICELINE GRP INC.DL-,008	US7415034039	0	100
PROCTER GAMBLE	US7427181091	0	3.300
TIME WARNER NEW DL-,01	US8873173038	0	1.600
TJX COS INC. DL 1	US8725401090	0	3.700
V.F. CORP.	US9182041080	0	2.000
VISTEON CORP.NEW DL-,01	US92839U2069	0	1.300

Wien, den 13. Juni 2016

ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
elektronisch gefertigt

Prüfinformation: Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können unter www.signaturpruefung.gv.at geprüft werden.
Hinweis: Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB (§ 4 (1) Signaturgesetz).

Bestätigungsvermerk*

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 21. April 2016 der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. über den von ihr verwalteten ESPA STOCK NEW CONSUMER, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, über das Rumpfrechnungsjahr vom 1. Dezember 2015 bis 21. April 2016 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 21. April 2016 über den ESPA STOCK NEW CONSUMER, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rumpfrechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rumpfrechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Wien, den 13. Juni 2016

ERNST & YOUNG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT m.b.H

Mag. Friedrich O. Hief
(Wirtschaftsprüfer)

ppa MMag. Roland Unterweger
(Wirtschaftsprüfer)

*) Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

Fondsbestimmungen für den ESPA STOCK NEW CONSUMER

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der ERSTE-SPARINVESTKAG (nachstehend „Kapitalanlagegesellschaft“ genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen Unterschriften eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis ausbezahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den ESPA STOCK NEW CONSUMER, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Erste Group Bank AG, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die Erste Group Bank AG, Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug sowie Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils über 1 Stück bzw. Bruchstücke davon ausgegeben. Ein Anteilbruchteil kann ein Zehntel (0,10), ein Hundertstel (0,01) oder ein Tausendstel (0,001) eines Anteilscheines sein.

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug erfolgt nicht im Inland.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Das Fondsvermögen wird nach den folgenden, demonstrativ beschriebenen, anlagepolitischen Grundsätzen angelegt:
 - a) Für das Fondsvermögen werden vorwiegend Aktien von Unternehmen aus den Sektoren Konsum, Kommunikation und Gesundheit, sowohl mit bestehender als auch beginnender Geschäftstätigkeit in Emerging Markets, erworben; diese können sowohl auf Euro als auch auf Fremdwährung lauten.

- b) Zur (teilweisen) Abbildung des anlagepolitischen Investmentuniversums dürfen Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen - unabhängig des Staates, in dem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat - bis zu maximal 10 % des Fondsvermögens des ESPA STOCK NEW CONSUMER erworben werden.
 - c) Investitionen in Vermögensgegenstände gem. § 18 dieser Fondsbestimmungen spielen eine untergeordnete Rolle. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Kapitalanlagefonds jedoch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.
 - d) Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, neben den in lit. a) bis lit. c) genannten Vermögensgegenständen in untergeordnetem Ausmaß auch in sonstige Vermögensgegenstände gem. Z 1 zu investieren.
 - e) Derivative Instrumente gemäß § 19 und § 19a dieser Fondsbestimmungen (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivate) können nicht nur zur Risikominimierung (Absicherung) sondern auch als aktives Instrument der Veranlagung (Spekulation) eingesetzt werden. Bezogen auf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens können sowohl der Absicherung dienende Derivate als auch nicht der Absicherung dienende Derivate eine wesentliche Rolle spielen.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
 4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG

ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3.Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8b InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß nachstehender Z 2 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8c InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,dürfen insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß vorstehender Z 1 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten, das Bankguthaben ist der Höhe nach begrenzt. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Kapitalanlagefonds jedoch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.
2. Die Bestimmungen der Z 1 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Vermögensgegenstände nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze erwerben.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente eingesetzt werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen einsetzen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
4. Die Bestimmungen der Z 1 bis Z 3 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), eingesetzt werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.
3. Die Bestimmungen der Z 1 und Z 2 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 19b Value at Risk

Nicht anwendbar.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 4,0 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. November des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,44 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlusskosten.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 1. März des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 1. März des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 1. März ein gemäß § 13 3.Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Sofern nicht bei allen Anteilhabern die Voraussetzungen für ein Unterbleiben der Auszahlung gemäß § 13 InvFG vorliegen, ist ab 1. März des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3.Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

(Version Juli 2008)

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

<http://www.fma.gv.at/cms/site//attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/listegeregmaerkte.pdf> *)

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1	Finnland:	OMX Nordic Exchange Helsinki
1.2.2	Schweden:	OMX Nordic Exchange Stockholm AB
1.2.3	Luxemburg:	Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte in der EU:

1.3.1	Großbritannien:	London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM)
-------	-----------------	---

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.5	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)
2.6	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien:	Bombay
3.8	Indonesien:	Jakarta
3.9	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea:	Seoul
3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
3.23	Ver. Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Futures Exchange
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

*) Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregeltten Märkte.

Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK NEW CONSUMER		Aus-	Thesau-
Rumpfrechnungsjahr:	01.12.2015 - 07.04.2016	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	20.04.2016	anteile	anteile
		AT0000A04D12	AT0000A04D20
		FN	
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert (EST); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.c) bis 1.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,0000 0,0000
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:
- | | | | |
|--|----|--------|--------|
| - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz: | 1) | | |
| Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: | | 0,7822 | 0,9343 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: | 2) | 0,7822 | 0,9343 |
| - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt: | | | |
| Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: | | 0,0978 | 0,1168 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: | | 0,0978 | 0,1168 |
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: 0,0000 0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.): 0,0000 0,0000
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

ESPA STOCK NEW CONSUMER

Rumpfrechnungsjahr:	01.12.2015 - 07.04.2016	Aus-	Thesau-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	20.04.2016	schüttungs-	rierungs-
		anteile	anteile
		AT0000A04D12	AT0000A04D20
		FN	
	Werte je Anteil in	EUR	EUR

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)

6)

a) Zurechnungen:

- Ausschüttung:	0,1000	-
- ausschüttungsgleiches ordentliches Fondsergebnis:	0,2452	0,4068
- ausländische Abzugsteuern auf ausländische Erträge:	0,4369	0,5275
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000
- sonstige steuerpflichtigen Substanzgewinne	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000

b) Abrechnungen:

- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden):	0,0000	0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 KStG (Auslandsdividenden):	0,6813	0,8138
- gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:	0,0000	0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:	0,0000	0,0000
- ausgeschüttete Substanzgewinne	-	-
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz:	8) 0,0000	-
- Verlustverrechnung	0,0000	0,0000

c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KEST:

7)

(Achtung: Die Anrechnung der KEST ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)	0,0978	0,1168
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge	0,0000	0,0000

d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:

0,0339 0,0410

(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:

Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt: 13,0969 15,8101

e) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:

Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) In- und ausländische Kapitalerträge:

- "Zwischenbesteuerung" gemäß §§ 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG:	0,0000	0,0000
- 25 % KÖSt-pflichtig gem. § 13 Abs. 2 KStG:	0,1008	0,1205

b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:

0,0000 0,0000

c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:

0,0339 0,0410

(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:

Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt: 7,8985 9,5343

d) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:

Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

Fußnoten:

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b) angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividenerträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 8) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK NEW CONSUMER				Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat-
Rechenwert zum	07.04.2016	:	EUR 130,83	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	stiftungen
Rumpfrechnungsjahr:	01.12.2015 - 07.04.2016		Fuß-			mit Option	ohne Option	
Datum der Ausschüttung:	20.04.2016		noten					
ISIN:	AT0000A04D12							
Werte je Anteil in				EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung								
(nach dem Abzug der KEST I, vor dem Abzug der sonstigen KEST)				0,1000	0,1000	0,1000	0,1000	0,1000
2. Zuzüglich:								
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)			0,4369	0,4369	0,4369	0,4369	0,4369
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:								
- ordentliche Erträge				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge				0,2452	0,2452	0,2452	0,2452	0,2452
3. Abzüglich:								
a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)			-	-	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividenden								
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)				-	-	-	-	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)			-	-	-	-	0,6813
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden				-	-	-	-	0,0000
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Ausgeschüttete Substanzgewinne (Abzug als steuerfrei bzw. versteuert)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Ausschüttung aus der Fondssubstanz s. auch die FN	16)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Verlustverrechnung				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
				0,7821	0,7821	0,7821	0,7821	0,1008
4. Hievon endbesteuert:				0,7821	0,7821	0,7821	0,7821	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte	17)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,1008
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)				-	-	-	-	0,0000
Detailangaben								
6. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:								
a) Dividenden				0,7822	0,7822	0,7822	0,7822	0,1009
b) Zinsenerträge				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen von Unterfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Substanzgewinne				7,7976	7,7976	12,9960	12,9960	12,9960
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind								
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a))	4) 5) 6) 7)							
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)				0,2354	0,2354	0,2354	0,2354	0,0245
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)				0,2354	0,2354	0,2354	0,2354	0,0245
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)				0,0094	0,0094	0,0094	0,0094	0,0094

ESPA STOCK NEW CONSUMER

ESPA STOCK NEW CONSUMER			Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat-
Rumpfrechnungsjahr:	01.12.2015 - 07.04.2016	Fuß- noten	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		Juristische Personen	stiftungen
Datum der Ausschüttung:	20.04.2016				mit Option	ohne Option		
ISIN:	AT0000A04D12							
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
7.	b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)						
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,2019	0,2019	0,2019	0,2019	0,2019	0,2019
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	rückzuerstatten gesamt		0,2019	0,2019	0,2019	0,2019	0,2019	0,2019
	c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
8.	Beteiligungserträge							
	a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)	0,7822	0,7822	0,7822	0,7822	0,7822	0,7822
	b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0000	0,0000
	c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	0,6813	0,6813
	d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	-	-	0,0000	0,0000
9.	Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)						
	a) Diverse Erträge							
	- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ausländische Dividenden	15)	0,7822	0,7822	0,7822	0,7822	0,7822	0,1009
	- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Substanzgewinne							
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.	Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)						
	a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge							
	- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ausländische Dividenden	13)	0,0978	0,0978	0,0978	0,0978	0,0978	0,0978
	- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge		0,0978	0,0978	0,0978	0,0978	0,0978	0,0978

ESPA STOCK NEW CONSUMER			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)			Juristische Personen
Rumpfrechnungsjahr:	01.12.2015 - 07.04.2016	Fußnoten						
Datum der Ausschüttung:	20.04.2016							
ISIN:	AT0000A04D12							
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne								
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b)) gerundet			0,0978	0,0978	0,0978	0,0978	0,0978	0,0978
			0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österrech. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)								
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus								
Dänemark			0,0077	0,0077	0,0077	0,0077	-	-
Großbritannien			0,0048	0,0048	0,0048	0,0048	-	-
Japan			0,0200	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200
Kanada			0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	-	-
Südkorea			0,0045	0,0045	0,0045	0,0045	0,0045	0,0045
Niederlande			0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	-	-
Thailand			0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	-	-
USA			0,1937	0,1937	0,1937	0,1937	-	-
Summe aus Aktien (ohne matching credit)			0,2354	0,2354	0,2354	0,2354	0,0245	0,0245
<u>Matching credit</u>								
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern aus Aktien (matching credit)								
Südkorea			0,0047	0,0047	0,0047	0,0047	0,0047	0,0047
Thailand			0,0047	0,0047	0,0047	0,0047	0,0047	0,0047
Summe matching credit aus Aktien			0,0094	0,0094	0,0094	0,0094	0,0094	0,0094
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)								
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus								
Dänemark			0,0061	0,0061	0,0061	0,0061	0,0061	0,0061
Südkorea			0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021
USA			0,1937	0,1937	0,1937	0,1937	0,1937	0,1937
Summe aus Aktien			0,2019	0,2019	0,2019	0,2019	0,2019	0,2019
c) Nach § 48 BAO zu beurteilen								
- Abzugsteuern auf Aktienerrträge (Dividenden) aus								
Jersey Inseln			0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
Summe auf Aktien			0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):								
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			-	-	-	-	-	-
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KEST auf								
Zinsen (sog. Ausländer-KESt) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988			-	-	-	-	-	-

Fußnoten:

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,1173 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,1173 je Anteil.
- 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Diese Einkünfte unterliegen bei der Privatstiftung dem normalen 25%-igen Körperschaftsteuersatz. Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.

C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA STOCK NEW CONSUMER			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen	
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)			Juristische Personen
Rechenwert zum	07.04.2016 : EUR 157,95	Fuß- noten	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Rumpfrechnungsjahr:	01.12.2015 - 07.04.2016							
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	20.04.2016							
ISIN:	AT0000A04D20							
Werte je Anteil in								
1.	Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)		0,4068	0,4068	0,4068	0,4068	0,4068	0,4068
2.	Zuzüglich:							
	a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,5275	0,5275	0,5275	0,5275	0,5275	0,5275
	b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:							
	- ordentliche Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich:							
	a) Steuerfreie Zinserträge (steuerfrei gem. DBA)	2)	-	-	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Steuerfreie Dividenderträge							
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0000	0,0000
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	0,8138	0,8138
	- gemäß DBA steuerfreie Dividenden		-	-	-	-	0,0000	0,0000
	c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e) Verlustverrechnung		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,9343	0,9343	0,9343	0,9343	0,1205	0,1205
4.	Hievon endbesteuert:		0,9343	0,9343	0,9343	0,9343	-	-
5.	Steuerpflichtige Einkünfte	16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,1205	0,1205
	Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)		-	-	-	-	-	0,0000
Detailangaben								
6.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:							
	a) Dividenden		0,9343	0,9343	0,9343	0,9343	0,1205	0,1205
	b) Zinserträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) Ausschüttungen von Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Substanzgewinne		9,4138	9,4138	15,6896	15,6896	15,6896	9,4138
7.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:							
	Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
	a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar	4) 5)						
	(für Details siehe den Punkt 12. a)	6) 7)						
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,2843	0,2843	0,2843	0,2843	0,0297	0,0297
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	anrechenbar gesamt (ohne matching credit)		0,2843	0,2843	0,2843	0,2843	0,0297	0,0297
	- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)		0,0113	0,0113	0,0113	0,0113	0,0113	0,0113

ESPA STOCK NEW CONSUMER

ESPA STOCK NEW CONSUMER			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)			Juristische Personen
Rumpfrechnungsjahr:	01.12.2015 - 07.04.2016	Fußnoten						
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	20.04.2016							
ISIN:	AT0000A04D20							
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
7. b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)							
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)			0,2438	0,2438	0,2438	0,2438	0,2438	0,2438
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
rückzuerstatten gesamt			0,2438	0,2438	0,2438	0,2438	0,2438	0,2438
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))			0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
8. Beteiligungserträge								
a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)		0,9343	0,9343	0,9343	0,9343	0,9343	0,9343
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	-	-	0,0000	0,0000
c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	-	0,8138	0,8138
d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland			-	-	-	-	0,0000	0,0000
9. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)							
a) Diverse Erträge								
- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ausländische Dividenden	15)		0,9343	0,9343	0,9343	0,9343	0,9343	0,1205
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne								
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10. Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)							
a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge								
- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf ausländische Dividenden	13)		0,1168	0,1168	0,1168	0,1168	0,1168	0,1168
- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge			0,1168	0,1168	0,1168	0,1168	0,1168	0,1168

ESPA STOCK NEW CONSUMER

Rumpfrechnungsjahr: Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung: ISIN:	01.12.2015 - 07.04.2016 20.04.2016 AT0000A04D20	Fuß- noten	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen	
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...) mit Option	ohne Option		Juristische Personen
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne								
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b)) gerundet			0,1168 0,12	0,1168 0,12	0,1168 0,12	0,1168 0,12	0,1168 0,12	0,1168 0,12
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österrech. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)								
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus								
Dänemark			0,0093	0,0093	0,0093	0,0093	-	-
Großbritannien			0,0058	0,0058	0,0058	0,0058	-	-
Japan			0,0242	0,0242	0,0242	0,0242	0,0242	0,0242
Kanada			0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	-	-
Südkorea			0,0055	0,0055	0,0055	0,0055	0,0055	0,0055
Niederlande			0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	-	-
Thailand			0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	-	-
USA			0,2338	0,2338	0,2338	0,2338	-	-
Summe aus Aktien (ohne matching credit)			0,2843	0,2843	0,2843	0,2843	0,0297	0,0297
<u>Matching credit</u>								
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern aus Aktien (matching credit)								
Südkorea			0,0057	0,0057	0,0057	0,0057	0,0057	0,0057
Thailand			0,0056	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056
Summe matching credit aus Aktien			0,0113	0,0113	0,0113	0,0113	0,0113	0,0113
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)								
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus								
Dänemark			0,0074	0,0074	0,0074	0,0074	0,0074	0,0074
Südkorea			0,0026	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026
USA			0,2338	0,2338	0,2338	0,2338	0,2338	0,2338
Summe aus Aktien			0,2438	0,2438	0,2438	0,2438	0,2438	0,2438
c) Nach § 48 BAO zu beurteilen								
- Abzugsteuern auf Aktienerrträge (Dividenden) aus								
Jersey Inseln			0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
Summe auf Aktien			0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):								
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			-	-	-	-	-	-
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KEST auf								
Zinsen (sog. Ausländer-KESt) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988			-	-	-	-	-	-

Fußnoten:

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,1401 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,1401 je Anteil.
- 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

Hinweis bezüglich verwendeter Daten

Die Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“, „Vermögensaufstellung“ und „Steuerliche Behandlung“ in diesem Rechenschaftsbericht wurden auf Basis von Daten der Depotbank des jeweiligen Kapitalanlagefonds erstellt.

Die von der Depotbank übermittelten Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und lediglich auf Plausibilität geprüft.

Sofern nicht anders angegeben, Datenquelle: ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Unsere Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch. Sowohl der vollständige Prospekt als auch der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen (sowie allfällige Änderungen dieser Dokumente) wurden entsprechend den Bestimmungen des InvFG 2011 in der jeweils geltenden Fassung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht und stehen Interessenten kostenlos am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft sowie am Sitz der Depotbank zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung, die Sprachen, in denen der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen erhältlich sind, sowie allfällige weitere Abholstellen sind auf der Homepage www.erste-am.at ersichtlich.

www.erste-am.com

www.erste-am.at